

Beitragsordnung BSC Fortuna Glienicke

Gemäß § 6 Punkt 2 der Satzung des Brandenburger Sport Club (BSC) Fortuna Glienicke hat die Gründungsversammlung vom 05.09.2011 folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Satzung bleibt in ihrer Gültigkeit unberührt.

Grundsatz: Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie deren Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Höhe der Beiträge

1. Kinder zahlen einen Monatsbeitrag von " 10,00 "
2. Jugendliche zahlen einen Monatsbeitrag von " 12,00 "
3. Erwachsene zahlen einen Monatsbeitrag von " 20,00 "
4. Fördernde Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von " 5,00 "

§ 2 Definition Mitglieder

Kinder im Sinne dieser Ordnung sind alle, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Erwachsene alle anderen. Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den BSC Fortuna Glienicke wird eine Aufnahmegebühr von 25,00 " fällig. Diese entfällt beim Eintritt bis zum 31.12.2011.

§ 4 Reduzierungen des Beitrages

Durch schriftlichen Antrag und entsprechendem Nachweis an den Vorstand kann der Beitrag eines einzelnen Mitgliedes jederzeit aus den verschiedensten Gründen reduziert werden. Dies gilt insbesondere für Schüler, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Studenten und Arbeitsuchende. Der reduzierte Beitrag wird erst mit dem Beschluss des Vorstands gültig. Eine Ablehnung des Antrages befreit nicht von der Beitragspflicht.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

§ 6 Bringepflicht und Säumniszuschläge

1. Für den Beitrag eines Mitgliedes besteht Bringepflicht.
2. Es werden keine Beitragsrechnungen erstellt.
3. Der Beitrag wird zum ersten Mal nach vier Wochen nach der Fälligkeit gemahnt, eine evtl. notwendige zweite und dritte Mahnung erfolgt jeweils zwei Wochen nach der vorrangegangenen Mahnung. Maßgeblich für den Vorgang der Mahnung ist der Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto, nicht die Anweisung des Beitrages.
4. Für die erste Mahnung wird ein Säumniszuschlag von " 2,50 erhoben.
Für die zweite Mahnung wird ein Säumniszuschlag von " 5,00 erhoben.
Für die dritte Mahnung wird ein Säumniszuschlag von " 10,00 erhoben.
5. Nach der dritten Mahnung werden die Beiträge gerichtlich oder per Inkasso geltend gemacht. Bei einem Rückstand mit mehr als einem Halbjahresbeitrag gilt insbesondere § 7 Punkt 1.b) der Satzung. Entsprechende Sanktionen beschließt der Vorstand. Die Zahlungspflicht bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 7 Beiträge von Abteilungen

Einzelne Abteilungen können abweichende Beiträge beschließen.

Glienicke, 05.09.2011

Der Vorstand